

**Anzeige für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen  
gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO)**

An den  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Untere Abfallentsorgungsbehörde  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

**Angaben des Anzeigenden:**

---

(Name und Vorname)

---

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

(Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse)

Hiermit zeige ich das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von ca. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> an.

**Angaben zur Anfallstelle und dem beabsichtigten Verbrennungsort (ggf. Plan beifügen):**

Anfallstelle:

---

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort/ Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

---

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Verbrennungsort (sofern dieser von der Anfallstelle abweicht):

---

(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort/ Acker, Feld, Wiese, Garten etc.)

---

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstück)

Begründung für den abweichenden Verbrennungsort

---

---

---

**Angaben zum geplanten Verbrennungszeitpunkt (Zeitraumen von max. 14 Tagen):**

---

(Brenntermin am:)

### **Begründung für das Verbrennen:**

Begründung, warum eine Überlassung dieser Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder an einen zugelassenen Entsorger **technisch nicht möglich** ist oder **wirtschaftlich nicht zugemutet** werden kann.<sup>1</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich lediglich die oben angezeigten pflanzlichen Abfälle verbrennen werde, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Pflanzenabfallverordnung kann unter folgendem Link eingesehen werden:

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein PflAbfVO | Landesnorm Schleswig-Holstein | Gesamtausgabe | Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen - Pflanzenabfallverordnung - (PflAbfVO) vom 11. Mai 2021

---

<sup>1</sup> Hinweis: Alleine das Entstehen von zusätzlichen Gebühren für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen gegenüber einem „kostenlosen“ Verbrennen genügt als Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht. Auch das Fehlen von eigenen technischen Hilfsmitteln (wie z. B. KFZ- Anhänger, Schredder o. ä.) rechtfertigt das Verbrennen nicht.

## Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen<sup>2</sup>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und des Wohles der Allgemeinheit sind grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände einzuhalten, Anforderungen zu berücksichtigen und Hinweise zu beachten:

### Mindestabstände:

1. 50 m zu Gebäuden, jedoch
2. 100 m zu
  - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung
  - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
  - Wäldern, Heiden, Knicks und entwässerten Mooren
  - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
  - Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen
3. 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
4. 50 m zu Flurgehölzen (z. B. Windschutzstreifen, Baumreihen, Einzelbäumen oder Gebüsch) und nicht abgeernteten Feldern

### Anforderungen an das Verbrennen:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist trotz Anzeige unzulässig

1. bei langanhaltender trockener Witterung (Waldbrandgefahr)
2. bei langanhaltender feuchter Witterung (Rauchentwicklung)
3. bei Regen und
4. bei starkem Wind
5. wenn artenschutzrechtliche Belange einem Verbrennen entgegenstehen

### Allgemeine Hinweise:

1. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden.
2. Das Feuer ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen, bis Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
3. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind aus einem Umkreis von mindestens 5 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
4. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
5. Das Feuer ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
6. Das Feuer darf nicht mit Brandbeschleuniger oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
7. Die Verbrennungsrückstände sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Gebühren:

Prüfung einer Anzeige nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,00 €.

---

<sup>2</sup> Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf Grundstücken im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB angefallen sind.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen § 3 Abs. 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

**Ihre Ansprechpartner beim Kreis Schleswig-Flensburg:**

Herr Busch (04621 87-405, malte.busch@schleswig-flensburg.de)

Frau Lausen (04621 87-810, kea.lausen@schleswig-flensburg.de)

Frau Pollehn (04621 87-235, gaby.pollehn@schleswig-flensburg.de)